



Brüssel, den 7. November 2025  
(OR. en)

15100/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0339 (NLE)**

---

TRANS 528  
COWEB 139  
ELARG 137

## **VORSCHLAG**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. November 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: Vorschlag für einen  
**BESCHLUSS DES RATES**  
über den im Namen der Europäischen Union im regionalen  
Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf bestimmte  
Änderungen der Vorschriften für das ständige Sekretariat der  
Verkehrsgemeinschaft bei der Vergabe von Liefer- und  
Dienstleistungsaufträgen zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 669 final.

---

Anl.: COM(2025) 669 final

---

15100/25

TREE.2.A

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.11.2025  
COM(2025) 669 final

2025/0339 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf bestimmte Änderungen der Vorschriften für das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu vertretenden Standpunkt**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss in Bezug auf die geplanten Änderungen der Vorschriften für das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft bei der Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen auf eigene Rechnung unterhalb des in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> aufgeführten Schwellenwerts zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft**

Am 1. Mai 2019 haben die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Nordmazedonien, das Kosovo\*, Montenegro und die Republik Serbien (im Folgenden die „südosteuropäischen Parteien“) den VGV ratifiziert. Die Europäische Union ist Vertragspartei des VGV und hat am 4. März 2019 einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft<sup>2</sup> angenommen. Der VGV trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

#### **2.2. Regionaler Lenkungsausschuss**

Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch Artikel 24 VGV eingesetzt. Er ist für die Verwaltung des VGV zuständig und stellt dessen ordnungsgemäße Durchführung sicher. Dazu gibt er in den im VGV vorgesehenen Fällen Empfehlungen ab und fasst Beschlüsse. Der regionale Lenkungsausschuss

- a) bereitet die Arbeiten des Ministerrats vor;
- b) entscheidet über die Einsetzung von technischen Ausschüssen;
- c) ergreift in Bezug auf neu erlassene EU-Rechtsakte geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überarbeitung von Anhang I des VGV;
- d) ernennt den Direktor des ständigen Sekretariats nach Konsultation des Ministerrats;
- e) kann eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Direktor(en) des ständigen Sekretariats ernennen;
- f) legt Regeln für das ständige Sekretariat fest;
- g) kann im Wege eines Beschlusses die Höhe der Haushaltsbeiträge ändern;

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/2024-01-01>).

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2019/392/0j>).

- h) verabschiedet den jährlichen Haushalt der Verkehrsgemeinschaft;
- i) fasst einen Beschluss zur Festlegung des Verfahrens für die Ausführung des Haushaltsplans sowie für Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Inspektion;
- j) fasst Beschlüsse zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien;
- k) beschließt allgemeine Grundsätze für den Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz von Stellen befinden, die durch den VGV oder in Anwendung des VGV eingerichtet wurden;
- l) nimmt jährliche Berichte über die Verwirklichung des Gesamtnetzes an und legt sie dem Ministerrat vor und
- m) legt für bestimmte Rechtsakte der Union Fristen und Möglichkeiten zu deren Umsetzung durch die südosteuropäischen Vertragsparteien fest.

Der regionale Lenkungsausschuss setzt sich jeweils aus einem Vertreter und einem Stellvertreter der Vertragsparteien zusammen. Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten können seinen Sitzungen als Beobachter beiwohnen. Der regionale Lenkungsausschuss beschließt einstimmig.

### **2.3. Vorgesehener Akt des regionalen Lenkungsausschusses**

Der regionale Lenkungsausschuss wird auf seiner letzten Sitzung im Jahr 2025 einen Beschluss zur Änderung der Vorschriften für das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen auf eigene Rechnung unterhalb des in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Schwellenwerts, die im Anhang der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft<sup>3</sup> festgelegt sind, annehmen (im Folgenden der „vorgesehene Akt“).

Mit dem vorgesehenen Akt soll das Vergabeverfahren für bestimmte Aufträge mit einem Wert von bis zu 20 000 EUR (ohne MwSt) vereinfacht werden. Darüber hinaus wird mit dem vorgesehenen Akt ein Artikel eingeführt, wonach in allen Fällen, in denen die für das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft geltenden Vorschriften für die Auftragsvergabe keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, die Richtlinie 2014/24/EU Anwendung findet.

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 25 Absatz 1 VGV bindend sein; dieser lautet wie folgt: „Die Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses sind für die Vertragsparteien bindend“.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft hat betont, dass es aufgrund der derzeitigen Vorschriften für die Vergabe einfacher und geringwertiger Liefer- und Dienstleistungsaufträge durch das ständige Sekretariat häufig herausfordernd ist, ausreichendes Bieterinteresse am Vergabeverfahren zu wecken. Dies betrifft Liefer- und Dienstleistungsaufträge, bei denen das genaue Liefervolumen und der genaue Lieferzeitpunkt von Anfang an festgelegt werden können, einschließlich Anmietung von Veranstaltungsorten, Restaurantdienstleistungen, Übersetzungen, Miete von Ausrüstung und Kauf von Artikeln. Bislang erstellt das ständige Sekretariat für diese Arten von Verfahren die Gesamtheit der Auftragsunterlagen, wie sie im Anhang der Finanzvorschriften und

<sup>3</sup> Angenommen gemäß dem Beschluss Nr. 2022/02 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft vom 15. Dezember 2022.

Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft beschrieben sind, einschließlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe, der vollständigen Spezifikationen und der Vertragsentwürfe. Dies führt dazu, dass in der Regel entweder nur ein oder gar kein Angebot eingeht.

Darüber hinaus ist in Fällen, in denen der Anhang der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, eine klare Rechtsgrundlage erforderlich, um die Kohärenz mit den EU-Standards für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten.

Die Annahme des vorgesehenen Aktes durch den regionalen Lenkungsausschuss ist daher für die Durchführung des VGV und für das ordnungsgemäße Funktionieren des ständigen Sekretariats erforderlich. Da die Union Vertragspartei des VGV ist, muss ein Standpunkt der Union zum vorgesehenen Akt festgelegt werden.

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

##### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ umfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>4</sup>.

###### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der regionale Lenkungsausschuss ist ein durch eine Übereinkunft (nämlich den VGV) eingesetztes Gremium.

Der regionale Lenkungsausschuss ist nach Artikel 30 VGV befugt, Regeln für das ständige Sekretariat festzulegen. Darüber hinaus ist der regionale Lenkungsausschuss nach Artikel 24 Absatz 1 VGV mit der Verwaltung des Vertrags und dessen ordnungsgemäßer Durchführung betraut. Schließlich ist der regionale Lenkungsausschuss nach Artikel 35 VGV befugt, den Haushalt der Verkehrsgemeinschaft zu verabschieden und die für ihn geltenden Finanzvorschriften festzulegen. Nach Artikel 25 Absatz 1 VGV sind die Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses für die Vertragsparteien bindend. Der Akt, den der regionale Lenkungsausschuss annehmen soll, stellt somit einen rechtswirksamen Akt dar.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

---

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### **4.2.1. Grundsätze**

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Akt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

### **4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Der vorgesehene Akt ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des VGV erforderlich. Der VGV wiederum hat Zwecke und Gegenstände in den Bereichen des Straßen- und Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, die als Verkehrsträger unter Artikel 91 AEUV fallen, sowie im Bereich des Seeverkehrs, der als Verkehrsträger unter Artikel 100 Absatz 2 AEUV fällt. Wegen seines horizontalen Charakters ist der vorgesehene Akt allen diesen Elementen zuzuordnen. Alle diese Elemente sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass eines dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss die folgenden Bestimmungen: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS**

Nach Artikel 25 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft werden die Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf bestimmte Änderungen der Vorschriften für das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) wurde mit dem Beschluss (EU) 2019/392 des Rates<sup>5</sup> im Namen der Union genehmigt. Er trat am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch den VGV für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Durchführung des VGV eingesetzt.
- (3) Nach Artikel 30 VGV ist der regionale Lenkungsausschuss befugt, Beschlüsse über die Regeln für das ständige Sekretariat anzunehmen. Nach Artikel 35 VGV ist der regionale Lenkungsausschuss befugt, den Haushalt der Verkehrsgemeinschaft zu verabschieden und die damit zusammenhängenden Finanzvorschriften festzulegen.
- (4) Der regionale Lenkungsausschuss sieht vor, in seiner letzten Sitzung im Jahr 2025 einen Beschluss zur Änderung der Vorschriften für das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen auf eigene Rechnung, die im Anhang der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft festgelegt sind, anzunehmen.
- (5) Der vorgesehene Akt des regionalen Lenkungsausschusses wird Rechtswirkung entfalten.
- (6) Daher ist es erforderlich, den im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss in Bezug auf die Annahme des vorstehend genannten Beschlusses zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (7) Die Unterstützung für die Annahme des diesem Beschluss beigefügten Entwurfs eines Beschlusses ist gerechtfertigt, da er die derzeitig gültigen Vorschriften für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von geringem Wert durch das ständige Sekretariat vereinfachen wird, was für das weitere reibungslose Funktionieren des ständigen Sekretariats erforderlich ist —

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2019/392/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der letzten Sitzung des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft im Jahr 2025 in Bezug auf die Änderung der Vorschriften für das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen auf eigene Rechnung, die im Anhang der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft festgelegt sind, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Geringfügige technische Änderungen des in Artikel 1 festgelegten Standpunktes können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*